

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

24 MAART 1995. — Omzendbrief betreffende het wachtregister
Duitse vertaling

(C - 183)

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 24 maart 1995 betreffende het wachtregister (*Belgisch Staatsblad* van 13 mei 1995).

MINISTERE DE L'INTERIEUR

24 MARS 1995. — Circulaire relative au registre d'attente
Traduction allemande

(C - 183)

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 24 mars 1995 relative au registre d'attente (*Moniteur belge* du 13 mai 1995).

MINISTERIUM DES INNERN

24. MÄRZ 1995 — Rundschreiben über das Warteregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 24. März 1995 über das Warteregister.

24. MÄRZ 1995 - Rundschreiben über das Warteregister

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Zur Information an:

Die Herren Provinzgouverneure

Die Herren Bezirkskommissare

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Schöffin,

Sehr geehrter Herr Schöffe,

Das Gesetz vom 24. Mai 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 1994) hat das Warteregister eingeführt. In dieses Register werden Asylsuchende am Ort ihres Hauptwohnortes eingetragen, sofern sie nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind. Die Königlichen und Ministeriellen Erlasse in Ausführung dieses Gesetzes sind im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 1995 veröffentlicht worden.

Dieses Register soll eine vollständige Übersicht über alle in Belgien wohnenden Asylsuchenden geben sowie komplette und zuverlässige Informationen hinsichtlich ihrer Personalien, ihres Aufenthaltsortes und des sie betreffenden Asylverfahrens. Sobald dieses Register vollständig installiert sein wird, wird es ein äußerst nützliches Mittel darstellen, um die illegale Einwanderung in den Griff zu bekommen und die Aufnahme Asylsuchender zu organisieren.

Damit dieses Register optimale Wirkung zeigt, ist die Mitarbeit aller betroffenen Behörden erforderlich. Die föderale Behörde hat bereits das Erforderliche getan, um das Warteregister in Verbindung mit dem Nationalregister zu installieren. Die Gemeinden werden um ihre Mitarbeit ersucht, um durch Eintragung aller noch in Belgien wohnenden Asylsuchenden eine vollständige Übersicht über diese Personen zu bekommen.

In einigen Tagen werden Sie ein Rundschreiben mit den allgemeinen Anweisungen über die Führung des Warteregisters erhalten, die Sie dann in die allgemeinen Anweisungen vom 7. Oktober 1992 über die Führung der Bevölkerungs- und Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Oktober 1992) einfügen können.

Das vorliegende Rundschreiben enthält verschiedene Anweisungen, mit denen eine schnellstmögliche Eintragung aller Asylsuchenden bezweckt wird.

1. Eintragung der Asylsuchenden, die ihren Asylantrag ab dem 1. Februar 1995 eingereicht haben

Diese Asylsuchenden werden im Augenblick, wo sie ihren Asylantrag einreichen, ins Warteregister eingetragen. Diese Eintragung wird vom Beauftragten des Ministers vorgenommen (in concreto vom Ausländeramt, das ebenfalls für die erste Untersuchung des Asylantrags zuständig ist). Bei der Eintragung wird die vom Asylsuchenden angegebene Adresse als Hauptwohnort vermerkt.

Innerhalb acht Tagen ab Einreichen des Asylantrags muß der Asylsuchende bei den Dienststellen der Gemeinde seines Hauptwohnortes vorstellig werden. Die Gemeinde muß daraufhin überprüfen, ob der Betreffende tatsächlich an der angegebenen Adresse oder an einer anderen Adresse in der Gemeinde wohnt. Nach dieser Überprüfung händigt die Gemeinde dem Betreffenden ein Dokument zur Bescheinigung seiner Eintragung im Warteregister aus, sofern er inzwischen keinen negativen Beschluß in bezug auf seinen Asylantrag erhalten hat. Die Gemeinde kann überprüfen, ob er einen solchen Beschluß erhalten hat, indem sie das Warteregister zu Rate zieht oder sich beim Ausländeramt erkundigt. Diese Befragung ist Pflicht bei Aushändigung oder Verlängerung eines Dokuments.

Die Gemeinde muß nicht notwendigerweise warten, bis ein Asylsuchender vorstellig wird, um zu überprüfen, ob der Betreffende tatsächlich an der angegebenen Adresse wohnt. Wenn ein Asylsuchender nämlich bei seiner Eintragung ins Warteregister eine Adresse in einer bestimmten Gemeinde als Hauptwohnort angibt, wird diese Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt. Sie kann durch eine von den Dienststellen des Nationalregisters ausgehende schriftliche Mitteilung verständigt werden, oder aber über das Warteregister. Die Gemeinde kann diese Information aus dem Warteregister über das Nationalregister erfragen.

Eine Streichung aus dem Warteregister ist nur in den Fällen möglich, die in Artikel 1bis des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 1994), vorgesehen sind.

Der Minister des Innern wird nicht dulden, daß Personen unberechtigterweise gestrichen werden, und gegebenenfalls unbegründete Streichungen rückgängig machen. Sollten regelmäßig Probleme hinsichtlich der Eintragung oder Streichung von Asylsuchenden auftreten, so können zusätzliche Maßnahmen ins Auge gefaßt werden.

Im Hinblick auf eine kohärente Einwanderungspolitik ist es für alle betroffenen Behörden von größter Wichtigkeit, daß das Warteregister einen vollständigen Überblick gibt und jede Behörde Kenntnis davon hat, wo ein Asylsuchender tatsächlich wohnt.

II. Eintragung der Asylsuchenden, die ihren Asylantrag vor dem 1. Februar 1995 eingereicht haben

Eine bestimmte Anzahl dieser Asylsuchenden war vor dem 1. Februar 1995 bereits im Fremdenregister eingetragen. Sie werden in das Warteregister eingetragen werden, außer wenn ihre Eintragung im Fremdenregister aufgrund einer anderen Eigenschaft (z.B. als Student) fortbestehen kann. Die Umschreibung wird automatisch von den Dienststellen des Nationalregisters vorgenommen, und zwar vor dem 1. April 1995.

Die Gemeinden werden gebeten, die Richtigkeit der Umschreibung der Asylsuchenden, die in ihrer Gemeinde wohnen, zu überprüfen. Etwaige Fehler müssen berichtigt werden. Die Berichtigung kann von der Gemeinde selbst vorgenommen werden, wenn es sich um Daten handelt, die die Gemeinde ändern kann. Wenn die Gemeinde die erforderlichen Änderungen nicht vornehmen kann, muß sie das Ausländeramt von den Unzulänglichkeiten oder Fehlern in Kenntnis setzen.

Die meisten Asylsuchenden waren zum 1. Februar 1995 nicht im Fremdenregister eingetragen. So kennt das Ausländeramt den Hauptwohrt dieser Asylsuchenden nicht und kann sie vorläufig auch nicht in das Warteregister eintragen.

Damit auch diese Personen in das Warteregister eingetragen werden können, werden die Gemeinden gebeten, schnellstmöglich für jeden Asylsuchenden ein Formular zu übermitteln, das verschiedene Angaben enthält (siehe Muster anbei).

Für welche Asylsuchenden muß nun ein solches Formular übermittelt werden? Grundsätzlich ist dies für jeden Asylsuchenden der Fall, der auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, es sei denn, er ist bereits im Warteregister eingetragen oder seine Eintragung im Fremdenregister kann fortbestehen (weil er eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Eigenschaft besitzt, die nicht die eines Asylsuchenden ist, z.B. als Student oder im Rahmen der Familienzusammenführung). Das Formular muß daher ebenfalls übermittelt werden für einen Asylsuchenden im Besitz einer monatlich verlängerbaren Anlage 26bis oder für einen Asylsuchenden, dessen Antrag abgewiesen worden ist (das heißt, daß dem Asylsuchenden ein vollstreckbarer Beschluß¹ zugestellt worden ist), der aber noch auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt.

Diese Formulare müssen dem provinziellen Verantwortlichen des Nationalregisters übermittelt werden. Dies muß so schnell wie möglich und spätestens bis zum 1. Juni 1995 geschehen.

In einer zweiten Phase, ab dem 1. Juli 1995, können Asylsuchende selbst überprüfen, ob sie schon eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, können sie ihre Eintragung per Einschreiben - unter Angabe der im Formular in der Anlage erwähnten Daten - beim Ausländeramt beantragen.

In Erwartung der Eintragung ins Warteregister gemäß dem vorerwähnten Verfahren werden die Gemeinden gebeten, die Dokumente (Registrierungsbescheinigung oder Anlage 26bis) der Asylsuchenden, die auf dem Gebiet ihrer Gemeinde wohnen, gemäß der alten Regelung zu verlängern.

III. Wichtigkeit der Eintragung aller Asylsuchenden

Es liegt im Interesse aller Parteien, daß alle Asylsuchenden eingetragen werden unter Angabe ihres (tatsächlichen) Hauptwohrtortes. Dies unter anderem um zu einer besseren Kontrolle dieser Asylsuchenden zu kommen.

Die Eintragung eines Asylsuchenden mit Angabe des Hauptwohrtortes in einer bestimmten Gemeinde hat nicht notwendigerweise zur Folge, daß das ÖSHZ dieser Gemeinde die Kosten für diesen Asylsuchenden übernehmen muß:

- In Kürze werden die meisten neuen Asylsuchenden für die Sozialhilfe an ein Aufnahmezentrum für Asylsuchende oder an eine Gemeinde mit wenig Asylsuchenden verwiesen werden (indem in Anwendung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern für sie ein obligatorischer Eintragungsort bestimmt wird).

- Was Gemeinden mit zahlreichen Asylsuchenden betrifft, werden besondere Maßnahmen getroffen werden, damit mehrere dieser Asylsuchenden für die Sozialhilfe an andere Gemeinden verwiesen werden können, obwohl sie bereits früher ins Land gekommen sind.

Die Anzahl Asylsuchender zu Lasten der ÖSHZ der größeren Gemeinden und Städte, die zur Zeit Asylsuchende in großem Umfang aufnehmen müssen, wird nach und nach zurückgehen:

- weil ihnen keine neuen Asylsuchenden zugewiesen werden,
- weil die Anzahl Personen zu Lasten abnehmen wird aufgrund der negativen Beschlüsse, die gefaßt werden,
- weil verschiedene Asylsuchende an eine andere Gemeinde verwiesen werden, obwohl sie früher eingetroffen sind (siehe weiter oben).

Weiter kann unterstrichen werden, daß bei der Anwendung des sogenannten Verteilungsplans bei der Überprüfung der Anzahl Asylsuchenden, die in einer bestimmten Gemeinde wohnen, nur jene Asylsuchenden berücksichtigt werden, die im Warteregister eingetragen sind.

Asylsuchende, die ihren Hauptwohrtort in einer Gemeinde haben, in der gemäß Artikel 18bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein Aufenthaltsverbot für bestimmte Kategorien von Ausländern gilt, werden in das Warteregister unter Angabe ihres Hauptwohrtortes eingetragen. Für all diese Asylsuchenden wird jedoch in Anwendung des Artikels 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ein obligatorischer Eintragungsort außerhalb der Gemeinde ihres Hauptwohrtortes bestimmt werden, und dies obwohl es sich um Asylsuchende handelt, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Verteilungsplans eingetroffen sind.

Für weitere Auskünfte oder Erläuterungen können Sie sich jederzeit an das Ausländeramt, Büro R (Abteilung Warteregister), North Gate II, boulevard Emile Jacqmain 152, 1210 Brüssel, wenden.

Telefonische Auskünfte sind unter den folgenden Nummern erhältlich:

- in französischer Sprache: 02/2055493,
- in niederländischer Sprache: 02/2055407.

Der Minister des Innern,
J. Vande Lanotte,

(1) Eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ist vollstreckbar nach Ablauf der in der Anweisung vorgesehenen Frist, selbst wenn ein Widerspruch gegen diesen Beschluß eingelegt wurde, außer wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, daß der angefochtene Beschluß während der Untersuchung dieses Widerspruchs nicht vollstreckt werden darf, oder wenn der Staatsrat einen Aussetzungsbeschluß faßt.

